

# Gesetzsammlung

für das

## Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

### No. 552.

---

Inhalt: Jagdgesetz für das Fürstenthum Neuß i. V. vom 7. April 1897. S. 91.

---

## Jagdgesetz

für das Fürstenthum Neuß j. V.

vom 7. April 1897.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen mit Zustimmung des Landtags behufs anderweiter Regelung des Jagdwezens, was folgt:

### 1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Das Jagdrecht ist Ausfluß des Grundeigenthums.

§ 2.

Gegenstand des Jagdrechts sind alle diejenigen herrenlosen und in ungezähmten Zustande lebenden Säugethiere, die bisher im Fürstenthume als zur

Ausgegeben am 5. Mai 1897.